



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Burgdorf
Stadtplanung und Umwelt
z. Hd. Frau Rössig
-über Austauschfach-



Der Regionspräsident

Service/Team Bodenschutz West
und Abfall

Dienstgebäude Höltystr. 17

Ansprechpartner

Mein Zeichen 36.26/50/2-2.2

Durchwahl (0511) 616-

Telefax (0511) 616-

E-Mail

@region-hannover.de

Internet

www.hannover.de

Hannover, 11.11.2020

Vorab per E-Mail: @burgdorf.de

Ihre E-Mail vom 13.08.2020 an

**Ehemalige Hausmülldeponie (HMD) Ramlingen-Ehlershausen
Altablagerung (253.002.4.002)
hier: Störerauswahl, Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Rössig,

mit E-Mail vom 13.08.2020 haben Sie Herrn Dintner (OE 36.26) Karten und Bilder zu der o. g. HMD Ramlingen/ Ehlershausen übersendet.

Frau Klemm (Teamleiterin OE 36.26) und Herr Mignat (Geologe, OE 36.26) haben einen Ortstermin durchgeführt, um selbst einen Eindruck von der aktuellen Lage zu erhalten.

Es ist im Rahmen einer Störerauswahl zu klären gewesen, wer für erforderliche Maßnahmen verantwortlich ist. Als Verwaltungssachbearbeiter habe ich mich mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Außerdem ist auch in einem Gespräch zwischen Frau Klemm, Herrn Mignat und mir darüber gesprochen worden, welche Maßnahmen aus unserer Sicht verhältnismäßig sind.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

1.) Störerauswahl/ wer für erforderliche Maßnahmen heranzuziehen ist:

Die Stadt Burgdorf ist als Störerin für die anstehenden Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Die rechtliche Grundlage der Störerauswahl ist § 4 des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Die o. g. Hausmülldeponie (Altablagerung, NLÖ-Nr. 253.002.4.002) ist eine typische „Bürgermeisterkippe“.

Einzelnen Entsorgern (Unternehmen, Bürger) lässt sich der Abfall nicht mehr zuordnen.

Aus meinen Akten geht hervor, dass der Müllabfuhrzweckverband (MZV) Burgdorf im Jahr 1957 gegründet wurde. Als Müllkippe des MZV Burgdorf wurde die Deponie in Lehrte genutzt. Die o. g. Hausmülldeponie Ramlingen/ Ehlershausen wurde hingegen nicht vom MZV Burgdorf in Anspruch genommen. Deshalb scheidet als Störer der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (AHA) als Rechtsnachfolger des MZV Burgdorf aus.

Die Gemeinde Ramlingen/ Ehlershausen ist Betreiberin der o. g. Hausmülldeponie gewesen. Damit ist die Gemeinde Ramlingen/ Ehlershausen Verursacherin (und damit Störerin) gem. § 4 Abs. 3 BBodSchG.

Am 1. März 1974 wurde die Gemeinde Ramlingen/ Ehlershausen in die Stadt Burgdorf eingegliedert.

Die Stadt Burgdorf ist im Ergebnis Rechtsnachfolgerin der Verursacherin. Somit ist die Stadt Burgdorf Störerin im Sinne des § 4 Abs. 3 BBodSchG.

Auch Eigentümer können im Rahmen der Störerauswahl nach dem BBodSchG herangezogen werden. Eigentümer der Fläche ist der Realverband I „Realgemeinde Ramlingen“. Dieser ist damit als Eigentümer ebenfalls ein Störer gem. § 4 Abs. 3 BBodSchG.

Bei der Auswahl des Störers ist zu berücksichtigen, welcher Störer effektiv die Gefahrenabwehr gewährleisten kann.

Die Stadt Burgdorf ist als Rechtsnachfolgerin der Verursacherin aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit dem Realverband I „Realgemeinde Ramlingen“ als Störerin vorzuziehen.

2.) Maßnahmen:

Die Stadt Burgdorf sollte den lose herumliegenden Abfall auf dem Gelände aufsammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen. Wir halten dies für eine deutliche Verbesserung des Zustandes. Zudem sind wir der Auffassung, dass der damit verbundene Aufwand und die dadurch entstehenden Kosten für die Stadt Burgdorf zumutbar sind.

Auf dem Gelände ist auch Abfall vorhanden, der sich nicht einfach absammeln lässt, weil dieser mit dem Erdreich fest verbunden ist.

Es ist offensichtlich, dass die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zur Abdeckung nach Betriebsschließung der Hausmülldeponie nicht vorgenommen wurde. Die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach Betriebsschließung einer Hausmülldeponie war seinerzeit der übliche Standard.

Im Nachhinein eine Abdeckung zu fordern, damit auch Abfall nicht mehr zu sehen ist, der mit dem Erdreich fest verbunden ist, scheint nicht verhältnismäßig zu sein.

Das Gelände ist nicht leicht zugänglich, da mittlerweile die bestehende Vegetation wie Bäume und Sträucher den Zugang erheblich erschweren. Zu berücksichtigen ist auch, wie groß die Gefahr durch den Abfall, der sich nicht einfach absammeln lässt, tatsächlich ist. Sicherlich ist dieser Abfall eine Belästigung und beeinträchtigt das Landschaftsbild. Eine große Gefahr geht davon aber nicht aus.

Die Störung des Landschaftsbildes die vorliegt, wenn der Abfall verbleibt, der mit dem Erdreich fest verbunden ist und gleichzeitig der lose herumliegende Abfall beseitigt wird, kann ggf. hingenommen werden, denn das Gelände ist sehr abgelegen. So ist auch zu erklären, dass erst viele Jahre nach Einstellung der HMD die Zustände bekannt wurden.

Ich schlage Ihnen vor, dass die Stadt Burgdorf und die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover (vertreten durch Frau Klemm, Herrn Mignat und mich) in einem Gespräch das weitere Vorgehen abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag